Anhang EU-Data Act

1 Geltungsbereich und Anwendbarkeit

Der folgende Anhang zum EU-Data Act ("**Anhang**") gilt ausschliesslich für Anfragen von Kunden mit Sitz oder Geschäftsadresse in der EU oder im EWR gemäss der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (der "**Data Act**") in Bezug auf die von dem Unternehmen gemäss der Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen. Dieser Anhang gilt nur für Vereinbarungen, die am oder nach dem 12. September 2025 geschlossen oder Bestellungen, die am oder nach dem 12. September 2025 aufgegeben wurden.

Dieser Anhang wird durch Verweis in die Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Kunden aufgenommen und ist integraler Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Website des Unternehmens finden Sie unter : www.paymira.com. Bei Widersprüchen zwischen diesem Anhang und der Vereinbarung oder anderen Vertragsbedingungen oder Dokumenten (einschliesslich des Bestellformulars, der Richtlinien oder Anhänge) hat dieser Anhang Vorrang für die darin behandelten Themen, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

Sofern hierin nicht anders angegeben, haben definierte Begriffe die in der Vereinbarung angegebene Bedeutung.

2 Einleitung des Wechsel- und/oder Löschungsprozesses

2.1 Antragsverfahren

Der Kunde kann dem Unternehmen jederzeit während der geltenden Laufzeit der Vereinbarung seine Absicht mitteilen, (i) seine exportierbaren Daten zu einem anderen Drittanbieter oder zu seiner eigenen lokalen Infrastruktur zu wechseln ("**Wechselantrag**") oder (ii) seine exportierbaren Daten aus den Diensten zu löschen ("**Löschantrag**").

"**Exportierbare Daten**" umfassen alle exportierbaren Eingabe- und Ausgabedaten, einschliesslich Metadaten, die durch die Nutzung der Dienste durch den Kunden (mit-)erzeugt wurden oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, in gängigen, maschinenlesbaren, interoperablen Formaten, wie XML, CSV oder JSON , sowie alle digitalen Assets (einschliesslich Anwendungen), für die der Kunde unabhängig von der vertraglichen Beziehung mit dem Unternehmen ein Nutzungsrecht hat. Daten und Assets, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens oder Dritter darstellen, oder Daten, die sich auf die

Integrität und Sicherheit der Dienste beziehen, sind davon ausgenommen, sofern diese Ausnahmen den Wechselprozess nicht behindern oder verzögern.

Der Antrag auf Wechsel oder Löschung muss eindeutig als Antrag gemäss dem Data Act gekennzeichnet sein und dem Unternehmen spätestens zwei Monate vor Beginn des Wechsel- oder Löschungsprozesses ("**Kündigungsfrist**") schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle eines Antrags auf Wechsel muss der Kunde die erforderlichen Angaben zum Zielanbieter (unabhängig davon, ob es sich um einen Drittanbieter oder eine lokale Infrastruktur handelt) bereitstellen.

2.2 Unterstützung beim Wechsel und Übergangszeitraum

Wenn der Kunde einen Wechselantrag stellt, leistet das Unternehmen dem Kunden nach Beginn des Wechselprozesses angemessene Unterstützung und unterstützt den Wechselantrag des Kunden gemäss dem Data Act, indem es dem Kunden angemessene Anweisungen oder Self-Service-Anwendungsprogrammierschnittstellen ("**Wechselunterstützung**") zur Verfügung stellt, damit der Kunde innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Kündigungsfrist ("**Übergangsphase**") wechseln kann.

Ist die Übergangsphase technisch nicht durchführbar, benachrichtigt das Unternehmen den Kunden innerhalb von 14 Tagen nach dem Wechselantrag ("**Verlängerungsmitteilung**") unter Angabe einer angemessenen Begründung für die technische Undurchführbarkeit und nennt eine alternative Übergangsphase, die sieben Monate nicht überschreiten darf (**"alternative Übergangsphase"**). Der Kunde bestätigt den Erhalt der Verlängerungsmitteilung innerhalb von 7 Tagen.

Der Kunde hat ausserdem das Recht, eine Verlängerung der Übergangsphase zu beantragen, die unter den zum Zeitpunkt des Antrags gegebenen Umständen angemessen ist und sieben Monate nicht überschreiten darf ("**Kundenverlängerungsphase**")**.** Der Kunde muss eine Verlängerung der Übergangsphase spätestens einen Monat vor Ablauf der Übergangsphase beantragen. Das Unternehmen wird sich in angemessener Weise bemühen, dem Antrag des Kunden nachzukommen.

Während des gesamten Wechselprozesses, einschliesslich der Übergangsphase, der alternativen Übergangsphase oder der Kundenverlängerungsphase, wird das Unternehmen mit der gebotenen Sorgfalt handeln, um die Geschäftskontinuität und das vereinbarte Mass an Sicherheitskontinuität aufrechtzuerhalten. Das Unternehmen kann den Kunden nach Einreichung des Wechselantrags über bekannte Risiken für die Kontinuität der Bereitstellung der Dienste und/oder technische Einschränkungen infolge des Wechsels informieren.

Das Unternehmen kann nach eigenem Ermessen dem Kunden angemessene Gebühren im Zusammenhang mit dem Wechsel gemäss dem Data Act in Rechnung stellen (z. B. für Datenlagerungskosten während der Abrufperiode oder angeforderte Unterstützung beim Wechsel). Wenn im Bestellformular Standardtarife für professionelle Dienstleistungen angegeben sind, gelten diese auch für die Unterstützung beim Wechsel.

Der Kunde verpflichtet sich, alle angemessenen Schritte und Massnahmen zu ergreifen, um einen effektiven Wechsel zu erreichen. Zur Vermeidung von Zweifeln wird jede Migration exportierbarer Daten zu einem Nachfolgedienstleister oder zu einer lokalen Infrastruktur des Kunden ausschliesslich vom Kunden und auf dessen eigenes Risiko und Verantwortung durchgeführt.

Der Kunde benachrichtigt das Unternehmen, sobald der Export der exportierbaren Daten abgeschlossen ist.

2.3 Ausschlüsse

Gemäss dem Data Act werden Wechsel- oder Löschungsanträge für Beta-Dienste oder andere Dienste, die vom Unternehmen für einen begrenzten Zeitraum speziell zu Test- und Bewertungszwecken (z. B. Proof-of-Concepts oder Sandbox) bereitgestellt wurden, nicht akzeptiert. Gleiches gilt für Dienste, die speziell für die Bedürfnisse des Kunden entwickelt oder (mit-)entwickelt wurden und vom Unternehmen nicht in grossem kommerziellen Umfang angeboten werden.

2.4 Datenabruf und -löschung

Der Kunde hat nach Ablauf der Übergangsphase, der alternativen Übergangsphase oder der Verlängerungsphase für Kunden (falls zutreffend) 30 Kalendertage Zeit, um seine exportierbaren Daten herunterzuladen ("**Abrufphase**"). Nach Ablauf der Abrufphase und sofern der Wechselprozess erfolgreich abgeschlossen wurde, löscht das Unternehmen alle vom Kunden generierten oder direkt mit ihm in Zusammenhang stehenden exportierbaren Daten innerhalb einer angemessenen Frist oder wie anderweitig vereinbart endgültig, sofern nicht geltende Gesetze eine Aufbewahrung vorschreiben. Das Unternehmen kann anonymisierte oder aggregierte Metadaten, die aus den exportierbaren Daten abgeleitet wurden, für interne Geschäftszwecke generieren, speichern und verwenden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Serviceverbesserungen, Analysen und Sicherheitsverbesserungen. Nicht exportierbare Sicherheits- und Audit-Protokolle können gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder legitimen Sicherheitsanforderungen gespeichert werden, vorbehaltlich dem geltenden ADV und der DSGVO.

2.5 Löschungsantrag

Nach Erhalt eines Löschungsantrags wird das Unternehmen die Löschung der exportierbaren Daten innerhalb einer angemessenen Frist oder wie anderweitig vereinbart und im Rahmen der geltenden Gesetze vornehmen. Nicht exportierbare Sicherheits- und Audit-Protokolle können gemäss den geltenden Gesetzen oder legitimen Sicherheitsanforderungen vorbehaltlich dem geltenden ADV und der DSGVO aufbewahrt werden.

Ein Löschungsantrag ist unwiderruflich und für das Unternehmen nach dessen Eingang verbindlich.

3 Kündigung

Ungeachtet anderer in der Vereinbarung vorgesehener Kündigungsbedingungen endet die Vereinbarung ("**Kündigungsdatum**"):

a) Nach erfolgreichem Abschluss des Wechselprozesses, entweder nach Benachrichtigung über den Abschluss des Exports der exportierbaren Daten gemäss Abschnitt 2 oder, falls keine solche Benachrichtigung erfolgt, am Ende der Übergangsphase (oder einer anderen, von den Parteien vereinbarten späteren Frist); oder

b) zwei Monate nach Eingang des Löschungsantrags beim Unternehmen.

Das Unternehmen benachrichtigt den Kunden über die Kündigung der Vereinbarung wie oben beschrieben .

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass eine solche Kündigung den Kunden nicht von seiner Verpflichtung entbindet, alle bis zum Kündigungstermin angefallenen oder fälligen Gebühren zu zahlen. Darüber hinaus hat der Kunde eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe aller Gebühren zu zahlen, die für die Restlaufzeit des/der betreffenden Bestellformulare fällig geworden wären. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits im Voraus bezahlter Gebühren oder auf einen Rabatt auf die anwendbaren Gebühren für Dienste, die vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wurden.

Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass:

- Die Preise für Dienstleistungen mit jährlicher oder mehrjähriger Laufzeit sind in der Regel niedriger als für Dienstleistungen, die im Rahmen von Monatsverträgen angeboten werden.
- Das Unternehmen hat sich auf die vertraglichen Verpflichtungen des Kunden mit fester Laufzeit verlassen, um dem Kunden die Dienstleistungen zu den vereinbarten Gebühren anbieten und Investitionen in die Entwicklung und Verbesserung der Dienstleistungen tätigen zu können.
- Die oben genannte Gebühr für die vorzeitige Kündigung ist eine angemessene Vertragsstrafe für die vorzeitige Kündigung eines befristeten Vertrags, die in einem angemessenen Verhältnis steht und einen wirksamen Ausgleich schafft zwischen der Möglichkeit des Unternehmens, sich auf die vertragliche Bindung des Kunden für eine feste Laufzeit zu verlassen, um in die Entwicklung und Verbesserung der Dienstleistungen zu investieren, und der Möglichkeit des Kunden, ohne wirtschaftliche oder vertragliche Hindernisse den Datenverarbeitungsanbieter zu wechseln.

Das Unternehmen wird die Dienste gemäss der Vereinbarung bis zum in diesem Anhang beschriebenen Kündigungstermin oder bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, weiterhin erbringen.

4 Haftung

Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, Verluste, Kosten oder Ausgaben, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Wechsel- und/oder Löschungsantrag gemäss diesem Anhang ergeben. Dieser Haftungsausschluss umfasst unter anderem alle Probleme im Zusammenhang mit der Integrität oder dem Verlust exportierbarer Daten, Systemausfällen, Kompatibilitätsproblemen oder anderen Störungen oder Ausfällen, die während oder als Folge des Wechsel- und/oder Löschungsantrags auftreten können. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die erfolgreiche Umstellung oder Löschung seiner exportierbaren Daten. Nichts in dieser Klausel schliesst die Haftung einer Partei für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten aus oder schränkt diese ein.

Für den Fall, dass mehrere juristische Personen berechtigt sind, die Dienste im Rahmen der Vereinbarung zu nutzen, und diese anderen juristischen Personen als der Kunde daher von der Umstellungs- und/oder Löschungsanforderung des Kunden betroffen sein könnten ("betroffene Parteien"), liegt es in der alleinigen Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass er über alle Rechte und Berechtigungen in Bezug auf die Umstellungs- oder Löschungsanforderung und die exportierbaren Daten verfügt, bevor er seine Rechte aus dieser Vereinbarung ausübt. Der Kunde verteidigt, entschädigt und hält das Unternehmen schadlos gegenüber allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Verfahren, die von betroffenen Parteien im Zusammenhang mit einem Wechsel- oder Löschungsantrag gegen das Unternehmen geltend gemacht werden, sowie gegenüber allen daraus resultierenden Schäden, Verlusten, Kosten oder Ausgaben (einschliesslich Anwaltskosten).

5 Datenregister

Die folgende Tabelle enthält eine Liste aller Kategorien von Daten und digitalen Assets, die während des Wechselprozesses exportiert werden können, sowie aller Kategorien von nicht exportierbaren Daten.

Exportierbare Daten und Formate	**Methoden des Datenexports**	**Einschränkungen / Nicht exportierbare Daten**
Kumulativ-Journale (Reports) als CSV oder PDF	Export über Benutzeroberfläche	Benutzerkonto mit entsprechender Berechtigung erforderlich
Lohnabrechnungen und Lohnausweise als PDF	Export über Benutzeroberfläche	Benutzerkonto mit entsprechender Berechtigung erforderlich
Buchungsjournale als CSV	auf Anfrage oder Export über Benutzeroberfläche	auf Anfrage oder Export über Benutzeroberfläche